

Rom und die Piusbruderschaft

Ein kirchenrechtlicher Blick auf die Vorgänge des ersten Halbjahres 2009

von *Stephan Haering OSB*

Anfang 2009 hat Papst Benedikt XVI. mit der Aufhebung der Exkommunikation der vier Bischöfe der schismatischen Priesterbruderschaft St. Pius X. einen erneuten Anlauf zur Eingliederung dieser traditionalistischen Gemeinschaft in die katholische Kirche unternommen. Der Umgang des Apostolischen Stuhls mit dieser Frage umfasst auch wichtige kirchenrechtliche Aspekte und kann ohne einen Blick darauf kaum verstanden werden. Der vorliegende Beitrag versucht, diese Gesichtspunkte darzulegen.

Am 21. Januar 2009 wurde die von Papst Benedikt XVI. verfügte Aufhebung der Exkommunikation der vier Bischöfe der traditionalistischen Priesterbruderschaft St. Pius X. vollzogen. Das entsprechende Dekret des Präfekten der Kongregation für die Bischöfe, das am 24. desselben Monats veröffentlicht wurde, stellt fest, dass die Tatstrafe der Exkommunikation, die sich Bernard Fellay, Bernard Tissier de Mallerais, Richard Williamson und Alfonso de Galarreta mit dem unrechtmäßigen Empfang der Bischofsweihe im Jahre 1988 zugezogen haben, nachgelassen werde.¹ Diese Maßnahme hat in der Öffentlichkeit, wenigstens in Deutschland, große Aufmerksamkeit gefunden und eine breite Diskussion über die geistige Ausrichtung der katholischen Kirche eingeleitet. In diesem Zusammenhang bedarf auch die kirchenrechtliche Seite der Vorgänge der gebührenden Aufmerksamkeit.

1. Der kirchenrechtliche Status der Piusbruderschaft, der Mitglieder und der Anhänger

Die Priesterbruderschaft St. Pius X. geht auf den französischen Erzbischof Marcel Lefebvre (1905–1991) zurück.² Lefebvre, der am Zweiten Vatikanischen Konzil teilge-

¹ Abgedruckt: OR(D) 39. Jg., Nr. 5 (30. Januar 2009), 1; *W. Beinert* (Hg.), *Vatikan und Pius-Brüder. Anatomie einer Krise*, Freiburg – Basel – Wien 2009, 232f.

² Zur Person Lefebvres und zur Entwicklung der Bruderschaft: *J. Anzèvui*, *Das Drama von Ecône. Geschichte, Analyse und Dokumente*, Sitten 1976; *Y. Congar*, *Der Fall Lefebvre. Schisma in der Kirche?*, Freiburg – Basel – Wien 1977; *R. Henseler*, *Die Abspaltung des Erzbischofs Lefebvre. Zur Situation aus kirchenrechtlicher Sicht*, in: ThG(B) 31 (1988) 267–271; *R. Decot*, *Marcel Lefebvre und die Einheit der Kirche*, in: OrdKor 30 (1989) 52–69; *A. Schifferle*, *Das Ärgernis Lefebvre. Informationen und Dokumente zur neuen Kirchenspaltung*, Freiburg i.Ue. 1989; *Ders.*, *Bewahrt die Freiheit des Geistes. Zur kirchlichen Kontroverse um Tradition und Erneuerung*, Freiburg i.Br. 1990, 37–105; *L. Müller*, *Der Fall Lefebvre. Chronik eines Schismas*, in: R. Ahlers; P. Krämer (Hg.), *Das Bleibende im Wandel. Theologische Beiträge zum Schisma von Marcel Lefebvre*, Paderborn 1990, 11–34; *S. Haering*, *Die Pius-Bruderschaft, ihre Bischöfe und das Kirchenrecht*, in: KIBI 89 (2009) 92–96,

nommen und auf dem Konzil auch den meisten Dokumenten seine Zustimmung gegeben hatte, hat 1969 in Freiburg in der Schweiz ein Priesterseminar eingerichtet.³ Ausgangspunkt dieser Initiative war Lefebvres Unzufriedenheit mit der nachkonziliaren Entwicklung der Kirche und insbesondere der Priesterausbildung. Den rechtlichen Rahmen für die Aktivitäten des Erzbischofs bildete eine mit Zustimmung des Ortsbischofs begründete „fromme Vereinigung“ (*pia unio*) gemäß c. 707 § 1 CIC/1917, der keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt und die insbesondere keinen Inkardinationsverband von Klerikern darstellt. Lefebvre strebte indes eine ordensähnliche „Gesellschaft des gemeinsamen Lebens ohne Gelübde“ an (*societas virorum in communi viventium sine votis*⁴) und gestaltete die fromme Vereinigung faktisch wie eine solche Gemeinschaft aus. Zu einer kanonischen Umwandlung der *pia unio* in eine derartige *societas* ist es jedoch nie gekommen. Der *pia unio* wurde 1975, nachdem Erzbischof Lefebvre wiederholt die kirchliche Ordnung verletzt und sich immer weiter von der Gemeinschaft der Kirche entfernt hatte, vom zuständigen Bischof die Approbation entzogen und damit deren kanonische Auflösung vorgenommen. Seitdem hat die – faktisch weiter bestehende – Piusbruderschaft keinen kirchlichen Status mehr und kann nicht mehr als Einrichtung der katholischen Kirche bezeichnet werden.

Seit 1970 hat Erzbischof Lefebvre in Ecône im schweizerischen Wallis die Ausbildung von Priesterkandidaten betrieben und dort 1971 zum ersten Mal auch Priester geweiht. Die von Lefebvre gespendeten Weihen waren jedoch unrechtmäßig, weil der Erzbischof weder selbst Vorsteher eines Inkardinationsverbandes war, noch von einem dazu berechtigten Oberhirten oder Ordensoberen die Weiheentlassschreiben für die Kandidaten erhalten hatte.⁵ Die unrechtmäßigen Weihen hatten zur Folge, dass der unzuständige Spender ein Jahr lang das Weihe sakrament nicht mehr spenden durfte⁶, während die unrechtmäßig Geweihten ohne weiteres von der Ausübung der empfangenen Weihe suspendiert waren.⁷ Die Missachtung dieser Suspension machte sie darüber hinaus irregulär; sie waren also mit einem dauernden Hindernis für den Empfang weiterer Weihen behaftet.⁸ In dieser Situation befinden sich alle in der Piusbruderschaft geweihten Kleriker bis heute. Entgegenstehende Maßnahmen hat der Apostolische Stuhl nicht getroffen.

Was die Ordensbrüder und -schwestern angeht, die es in der Bruderschaft auch gibt, so gehören diese nicht dem kanonischen Stand des geweihten Lebens an. Denn die in der Bruderschaft abgelegten Gelübde sind keine kirchenamtlichen Gelübde der evangelischen Räte. Gründe dafür sind die mangelnde kanonische Errichtung der Brüder- und Schwestergemeinschaften der Piusbruderschaft sowie die Tatsache, dass die Gelübde nicht vor

und wieder in: Beinert (Hg.), Vatikan und Pius-Brüder (Anm. 1), 77–96, 92 bzw. 78–80. – Lefebvre aus der Sicht der Bruderschaft: B. Tissier de Mallerais, Marcel Lefebvre, Stuttgart 2009.

³ Zum Folgenden etwas ausführlicher: Haering, Pius-Bruderschaft (Anm. 2), 92f. bzw. 80–84.

⁴ Vgl. cc. 673–681 CIC/1917.

⁵ Vgl. cc. 955 § 1, 958 § 1, 964 CIC/1917.

⁶ Vgl. c. 2373 CIC/1917; c. 1383 CIC/1983.

⁷ Vgl. c. 2374 CIC/1917; c. 1383 CIC/1983.

⁸ Vgl. c. 985, 7° CIC/1917; c. 1041, 6° CIC/1983.

einem kirchlichen Oberen abgelegt worden sind, der zur Entgegennahme befähigt gewesen wäre.⁹ Daher handelt es sich nur um private Gelübde.¹⁰

Die Mitglieder der Bruderschaft zeigen insoweit zumindest eine schismatische Gesinnung, als sie sich der Unterordnung unter die rechtmäßige kirchliche Autorität verweigern. Wenn sie den Straftatbestand des Schismas voll verwirklicht haben, folgt daraus die Tatstrafe der Exkommunikation.¹¹

Bloße Anhänger und Sympathisanten der Bruderschaft dürften hingegen zumeist nicht von kirchlichen Strafen betroffen sein. Einzelne Personen unter ihnen mögen aufgrund hartnäckiger Ablehnung der Unterordnung unter die Autorität von Papst und Konzil den Tatbestand des Schismas verwirklicht und sich damit die Exkommunikation zugezogen haben. Ob es aber den meisten Anhängern bewusst ist, dass die von Klerikern der Bruderschaft gefeierten Gottesdienste und die gespendeten Sakramente unrechtmäßig und gegebenenfalls mangels fehlender Vollmacht, wie sie etwa für das Bußsakrament und die Trauungsassistenz erforderlich ist, sogar ungültig sind, kann man bezweifeln. Es ist also zumindest bei einem großen Teil der Anhänger eine bewusste Zustimmung zu dem kanonisch unrechtmäßigen Verhalten der Kleriker der Bruderschaft nicht vorauszusetzen, wenn sie deren geistliche Dienste in Anspruch nehmen.

Unzweifelhaft waren jedoch seit 1988 von der Strafe der Exkommunikation betroffen Erzbischof Marcel Lefebvre und die damals geweihten, eingangs namentlich genannten Bischöfe der Bruderschaft sowie Bischof Antonio de Castro Mayer (1904–1991), emeritierter Bischof von Campos in Brasilien, der zusammen mit Lefebvre die Weihe erteilt hatte. Der Eintritt der Exkommunikation als Tatstrafe war für diese Personen von der Kongregation für die Bischöfe festgestellt worden.

2. Die Strafe der Exkommunikation und der Umgang des Papstes mit dieser Strafe

Die Exkommunikation ist die am schwersten wiegende geistliche Strafe.¹² Mit ihr sind weit reichende Folgen für den straffälligen Gläubigen verbunden. Er bleibt zwar konstitutionell Glied der Kirche und den kirchlichen Gesetzen unterworfen, wird aber einstweilig aus der aktiven kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen. Insbesondere sind ihm Empfang und Spendung von Sakramenten und die Wahrnehmung jeglicher Dienste und Ämter in der Kirche untersagt.¹³

⁹ Vgl. cc. 487, 572 § 1 CIC/1917; cc. 573, 656 CIC/1983; dazu R. Henseler, Art. Gelübde, in: Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg – Basel – Wien 2004, 321f.

¹⁰ Vgl. c. 1308 § 1 CIC/1917; c. 1192 § 1 CIC/1983.

¹¹ Vgl. c. 2314 CIC/1917; c. 1364 § 1 CIC/1983.

¹² Vgl. W. Rees, Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte, Berlin 1993 (KSiT 41), 385–388; A. Borrás, Art. Exkommunikation. III. Kath., in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 1, Paderborn u.a. 2000, 657–660; W. Rees, Art. Exkommunikation, in: Lexikon des Kirchenrechts (Anm. 9), 277f.

¹³ Vgl. c. 1331 CIC/1983.

Im System des kirchlichen Strafrechts gehört die Exkommunikation zu den Beugestrafen, die auch Medizinal- oder Besserungsstrafen genannt werden. Mit der Bezeichnung kommt zum Ausdruck, dass der Zweck dieser Strafen nicht in Sühne und Vergeltung besteht, sondern die Änderung der Haltung des Straffälligen bewirkt werden soll. Für die Beugestrafen ist charakteristisch, dass der Missetäter einen rechtlichen Anspruch auf den Strafnachlass besitzt, sobald er seine Widersetzlichkeit aufgegeben hat.¹⁴

Die vier Bischöfe der Bruderschaft haben sich die Exkommunikation als von selbst ein tretende Tatstrafe zugezogen, als ihnen Erzbischof Marcel Lefebvre am 30. Juni 1988 ohne päpstlichen Auftrag die Bischofsweihe erteilte. Die Kongregation für die Bischöfe hat mit Dekret vom 1. Juli 1988 den Eintritt der Strafe auch für den äußeren Bereich förmlich festgestellt.¹⁵ Das Dekret weist sowohl auf c. 1382 CIC/1983 über die unerlaubte Bischofsweihe hin als auch auf c. 1364 § 1 CIC/1983. Die illegitime Bischofsweihe war also nicht nur als solche strafwürdig, sondern sie stellte auch einen schismatischen Akt dar. Denn sie bedeutete eine Missachtung der ausdrücklichen Weisung des Apostolischen Stuhls vom 17. Juni 1988, die Weihe zu unterlassen, und damit die Verweigerung der Unterordnung unter den Papst.¹⁶ Die übrigen Mitglieder der Bruderschaft und die Anhänger waren von dem Strafdekret nicht betroffen.

Diese am 30. Juni 1988 eingetretene und am folgenden Tag öffentlich deklarierte Strafe hat der Papst am 21. Januar 2009 aufheben lassen. Der Aufhebung der Exkommunikation waren entsprechende Bitten der betroffenen Bischöfe vorausgegangen. Besondere Bedeutung hat dabei das Schreiben, das Bischof Bernard Fellay, auch im Namen der anderen drei Bischöfe der Bruderschaft, am 15. Dezember 2008 an den Präsidenten der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei*, Kardinal Dario Castrillón Hoyos, gerichtet hat. Die zentrale Passage dieses Schreibens wird in dem Dekret zur Aufhebung der Exkommunikation im Wortlaut zitiert: „Wir sind stets willens und fest entschlossen, katholisch zu bleiben und alle unsere Kräfte in den Dienst der Kirche Unseres Herrn Jesus Christus zu stellen, die die römisch-katholische Kirche ist. Wie nehmen ihre Lehren in kindlichem Gehorsam an. Wir glauben fest an den Primat Petri und an seine Vorrechte. Und gerade darum leiden wir sehr unter der gegenwärtigen Situation.“¹⁷

An dieser Erklärung der Bischöfe der Bruderschaft fällt zunächst auf, dass auf die Ereignisse von 1988 nicht Bezug genommen wird. Eine ausdrückliche Distanzierung von der Straftat der unrechtmäßigen Bischofsweihe fehlt. Die Erklärung scheint indes jeder schismatischen Gesinnung abzusagen. Damit könnte man – bei sehr großzügiger Auslegung – auch einen Ausdruck der Reue über die illegitime Bischofsweihe verbunden sehen.

Es bleibt gleichwohl festzustellen, dass die Erklärung nicht notwendig einen Sinneswandel der bislang Exkommunizierten zum Ausdruck bringt. Dies gilt auch im Hinblick

¹⁴ Vgl. c. 1358 § 1 CIC/1983.

¹⁵ Abgedruckt: AKathKR 157 (1988) 466f.; vgl. auch K. Nientiedt, Die traditionalistische Abspaltung, Marcel Lefebvres Bischofsweihen und ihre ersten Folgen, in: HerKorr 42 (1988) 364–366.

¹⁶ C. 751 CIC/1983: „Dicitur ... schisma, subiectionis Summo Pontifici aut communionis cum Ecclesiae membris eidem subditis detrectatio“; vgl. W. Rees, Art. Schisma, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht. Bd. 3, Paderborn u.a. 2004, 507f.

¹⁷ S. Anm. 1.

auf die schismatische Gesinnung. Erzbischof Lefebvre und die Piusbruderschaft hatten stets den Anspruch erhoben, im Unterschied zur „modernistischen“ katholischen Kirche nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, in der wahren Tradition der katholischen Kirche zu stehen und dafür ihre ganze Kraft einzusetzen. Die Bruderschaft und ihre führenden Vertreter hatten auch bisher stets von einer Anerkennung des päpstlichen Primates und des Petrusamtes überhaupt gesprochen, sich den konkreten Inhabern dieses Amtes von Paul VI. bis Benedikt XVI. jedoch nicht untergeordnet. Die Leitungsautorität der Päpste, die nicht zuletzt in der von ihnen erlassenen Rechtsordnung und insbesondere im geltenden Gesetzbuch *Codex Iuris Canonici* ihren Ausdruck findet, und die Lehrautorität von Papst und Bischofskollegium, die sich in besonders feierlicher Form im ökumenischen Konzil manifestiert, haben sie durch ihre Stellungnahmen und ihr Verhalten notorisch missachtet bzw. in Zweifel gezogen. Auch nach der Aufhebung der Exkommunikation haben Bischöfe der Piusbruderschaft auftrumpfende Äußerungen getan, die gerade nicht von Reue über begangene Fehler und von Erleichterung über den Nachlass einer gerechten Strafe geprägt waren. Auch das äußere Verhalten der Bischöfe hat keine Reue über die unrechtmäßig empfangene Bischofsweihe erkennen lassen, die sich nicht zuletzt im Verzicht auf die Ausübung bischöflicher Vollmachten hätte erweisen müssen.

Die Aufhebung der Exkommunikation der vier Bischöfe erfolgte also mitnichten im Sinne des Rechtsanspruchs eines reuigen Straffälligen gemäß c. 1358 § 1 CIC/1983. Vielmehr haben wir es mit einer freien Begnadigung der Bischöfe durch den Papst zu tun. Papst Benedikt XVI. hat dies auch in seinem Brief an den Episkopat vom 10. März 2009 entsprechend dargelegt.¹⁸ Wörtlich stellt der Papst bei seinen Ausführungen zur Reichweite der Maßnahme vom 21. Januar 2009 fest: „Bischofsweihe ohne päpstlichen Auftrag bedeutet die Gefahr eines Schismas, weil sie die Einheit des Bischofskollegiums mit dem Papst in Frage stellt. Die Kirche muß deshalb mit der härtesten Strafe, der Exkommunikation, reagieren, und zwar, um die so Bestraften zur Reue und in die Einheit zurückzurufen. 20 Jahre nach den Weihen ist dieses Ziel leider noch immer nicht erreicht worden.“¹⁹

Hier wird deutlich, dass der Papst selbst weder die Einheit hergestellt sieht, noch Reue über die Bischofsweihe bei den Bestraften erkennt. Dennoch nimmt der Papst von vier betroffenen Personen die, wie er selbst formuliert, „Gewissenslast der schwersten Kirchenstrafe“ und setzt einen disziplinären Akt der Begnadigung. Die Basis dafür sei eine „grundsätzliche Anerkennung des Papstes und seiner Hirtengewalt“, welche die Betroffenen ausgesprochen hätten.²⁰ Mit der Aufhebung der Exkommunikation dürfen sie nun in der katholischen Kirche die Sakramente empfangen und ihnen kann im Falle ihres Todes die Ehre des kirchlichen Begräbnisses zuteil werden.

Mit dieser zunächst nur auf die vier Bischöfe der Bruderschaft bezogenen Maßnahme verbindet der Papst aber eine weitere Absicht und Erwartung. Er will mit seiner „leisen Gebärde einer hingehaltenen Hand“ einen neuen Versuch zur Versöhnung mit der Bru-

¹⁸ Abgedruckt: OR(D) 39. Jg., Nr. 12 (20. März 2009), 6; *Beinert* (Hg.), *Vatikan und Pius-Brüder* (Anm. 1), 249–256.

¹⁹ Ebd., 6 bzw. 251.

²⁰ Ebd., 6 bzw. 251.

derschaft unternehmen. Es geht Papst Benedikt um „die Lösung von Verkrampfungen und Verengungen“ und um die Schaffung von Raum für das, „was sich an Positivem findet und sich ins Ganze einfügen lässt“²¹.

Papst Benedikt handhabt das kirchliche Strafrecht in diesem Fall nicht wie ein streng am Gesetz orientierter Richter, sondern er nutzt es – ganz abgesehen von der Sorge des Hirten um das individuelle Seelenheil der vier bislang Exkommunizierten – gleichsam als ein Instrument der Werbung um die schismatische Gruppierung, die nicht auf Dauer aus der vollen Gemeinschaft der Kirche fallen soll. Er handelt gleichsam als geistlicher Pädagoge. Dabei ist er sich vollständig bewusst, dass die lehrmäßigen Fragen, welche die Bruderschaft zur Abspaltung von der Kirche geführt haben, noch ungelöst sind.

Die Besorgnis, es könne sich ein dauerhaftes Schisma verfestigen, lässt Benedikt XVI. rechtlich ungewöhnliche Wege gehen. Der Blick in die Kirchengeschichte zeigt freilich, dass die Angst vor einem Schisma nicht nur heute zu außerordentlichen Maßnahmen führen kann. Papst Bonifaz VIII. (1294–1303) etwa ließ seinen vom Petrusamt zurückgetretenen Vorgänger Cölestin V. (1294) sogar festsetzen, um einem möglichen Schisma vorzubeugen.²²

Von einem solchen, die natürlichen Rechte einer Person verletzenden Handeln ist Papst Benedikt XVI. weit entfernt. Doch gilt: Als oberster kirchlicher Gesetzgeber steht der Papst über dem rein kirchlichen Recht – *papa supra canones*. Er kann daher auch einen von c. 1358 § 1 CIC/1983 abweichenden Umgang mit der Exkommunikation pflegen, wenn er zum Schluss kommt, das Heil der Seelen sei unter bestimmten Umständen auf eine andere Weise, als sie im Gesetzbuch umschrieben ist, besser zu fördern.

In der außerkirchlichen Öffentlichkeit ist die Maßnahme des Papstes vor allem deshalb kritisiert worden, weil Papst Benedikt mit Bischof Richard Williamson von der Piusbruderschaft einem „Holocaust-Leugner“ die „Rehabilitation“ gewährt habe. Denn unmittelbar vor der Veröffentlichung des Dekrets zur Aufhebung der Exkommunikation der vier Bischöfe sendete das schwedische Fernsehen ein Interview mit Williamson, das bereits im November 2008 aufgezeichnet worden war. In diesem Interview hatte Williamson behauptet, es seien während der Nazi-Herrschaft keine sechs Millionen Juden in Gaskammern ermordet worden; die Zahl der Opfer habe „nur“ 200 000 bis 300 000 betragen und diese seien nicht in Gaskammern umgekommen. Im Anschluss an diese Äußerungen wurde von manchen Medien sogar der Papst in die antisemitische und judenfeindliche Ecke gestellt. Eine Klarstellung durch das vatikanische Staatssekretariat erfolgte am 4. Februar 2009.²³ Papst Benedikt hat die Überlagerung, die seine Versöhnungsgeste gegenüber den Bischöfen der Piusbruderschaft in der öffentlichen Wahrnehmung durch den „Fall Williamson“ erfahren hat, sehr bedauert.²⁴

²¹ Ebd., 6 bzw. 254.

²² Vgl. H. Wolter, Die Krise des Papsttums und der Kirche im Ausgang des 13. Jahrhunderts (1274–1303), in: Die mittelalterliche Kirche. Zweiter Halbbd.: Vom kirchlichen Hochmittelalter bis zum Vorabend der Reformation. Freiburg – Basel – Wien 1968 (HKG[J] III/2), 297–362, 343f.

²³ Abgedruckt: OR(D) 39. Jg., Nr. 7 (13. Februar 2009), 1; Beinert (Hg.), Vatikan und Pius-Brüder (Anm. 1), 237–239.

²⁴ *Benedikt XVI.*, Brief an den Episkopat vom 10. März 2009 (Anm. 18), 6 bzw. 250.

Williamson hat sich mit seinen Aussagen nicht nur persönlich ins Abseits begeben, sondern auch dem öffentlichen Ansehen des Papstes und der Kirche geschadet. Für die kirchenrechtliche Bewertung der Vorgänge um die Piusbruderschaft und deren Bischöfe spielt der „Fall Williamson“ indes keine große Rolle.²⁵ Die Haltung Williamsons wird wohl nur bei der Entscheidung über eine eventuelle künftige Verwendung dieses Mannes in der Kirche bedeutsam sein. Manche kirchliche Vertreter, so etwa Bischof Gerhard Ludwig Müller von Regensburg, schließen nach diesem Interview aus, dass Williamson in der Kirche jemals amtlich tätig sein könne.²⁶

Aus kanonistischer Sicht ist allerdings zu fragen, ob ein Akt des Papstes, der wie die Aufhebung der Exkommunikation der vier Bischöfe über bestimmte Prinzipien der kanonischen Ordnung hinausgeht, nicht auch Risiken birgt und Nebenwirkungen erzeugen kann. Ein gewisses Risiko besteht etwa darin, dass bei den Gläubigen Verwunderung entsteht, wenn der Papst mit seinen Maßnahmen über die Ordnung des kirchlichen Gesetzbuchs hinausgreift. Dadurch kann die Autorität der kirchlichen Rechtsordnung insgesamt eine Beeinträchtigung erleiden. Dies kann vor allem dann eintreten, wenn die Initiative Benedikts XVI. nicht zum Erfolg führen sollte.

Es wäre günstiger gewesen, wenn Papst Benedikt XVI. bereits parallel zur Aufhebung der Exkommunikation eine aufklärende Erläuterung dieses Schrittes veröffentlicht hätte. Mit dem Brief des Papstes an den Episkopat vom 10. März 2009 ist dies später geschehen, allerdings erst aufgrund der entstandenen allgemeinen Irritationen und ausgelöst durch den Druck, unter den sich der Apostolische Stuhl in der Weltöffentlichkeit gestellt sah.

Eine Nebenwirkung des Aktes besteht schließlich darin, dass sich sowohl innerhalb wie außerhalb der Kirche die Erwartung gesteigert hat, dass der Papst nun auch mit anderen Dissidenten und Abweichlern in der Kirche barmherzig und großzügig verfährt. Es wäre für das Ansehen der kirchlichen Rechtskultur fatal und für die Sendung der Kirche überaus schädlich, wenn sich – von interessierten Kräften genährt – der Eindruck verbreitete, der Papst regiere die Kirche willkürlich oder er sei gar ungerecht gegenüber den Gläubigen. Die bei manchen Zeitgenossen gewachsene Erwartung, dass bei der Anwendung des Kirchenrechts nun verstärkt Elemente der Barmherzigkeit zur Geltung kommen, ist vor dem Hintergrund der jüngsten Maßnahmen verständlich.²⁷

²⁵ Vgl. *Haering*, Pius-Bruderschaft (Anm. 2), 95 bzw. 91.

²⁶ *G.L. Müller*, Erklärung zur Aufhebung der Exkommunikation von vier Bischöfen der Pius-Bruderschaft und zur Kampagne gegen den Heiligen Vater, Papst Benedikt XVI. [vom 5. Februar 2009], in: *Amtsblatt für die Diözese Regensburg* 2009, 26f., 27: „Was Bischof Williamson angeht, ist es für mich klar, dass er aufgrund seiner unfassbaren Aussagen zum Holocaust und der bewussten Beschädigung des Ansehens des Papstes und der ganzen katholischen Kirche entweder freiwillig oder zwangsweise aus dem Klerikerstand ausscheidet.“

²⁷ Vgl. dazu *T. Schüller*, Barmherzigkeit als Prinzip der Rechtsapplikation in der Kirche im Dienste der *salus animarum*. Ein kanonistischer Beitrag zu Methodenproblemen der Kirchenrechtstheorie, Würzburg 1993 (FKRW 14); *H. Pree*, Le tecniche canoniche de flessibilizzazione del diritto: possibilità e limiti ecclesiali di impiego, in: *Ius Ecclesiae* 12 (2000) 375–418. Eine grundlegende Untersuchung zu allgemeiner Rechtssicherheit und gerechter Behandlung des Einzelfalls im kanonischen Recht bietet *M. Nelles*, *Summum ius summa iniuria?* Eine kanonistische Untersuchung zum Verhältnis von Einzelfallgerechtigkeit und Rechtssicherheit im Recht der Kirche, St. Ottilien 2004 (MThS.K 59).

3. Der Umgang des Apostolischen Stuhls mit Erzbischof Lefebvre und mit der Piusbruderschaft

Vor allem in der deutschen Öffentlichkeit wurde die Aufhebung der Exkommunikation der vier Bischöfe der Piusbruderschaft breit wahrgenommen und ausführlich, bisweilen auch tendenziös diskutiert.²⁸ Die deutschen Bischöfe sahen sich veranlasst, bei ihrer Frühjahrsvollversammlung im März 2009 eine Erklärung abzugeben, in der betont wurde, dass die Kirche am Weg des Zweiten Vatikanischen Konzils festhalte. Beiläufig schien auch gewisse Skepsis durch, ob die Initiative des Papstes erfolgreich sein würde.²⁹

Die Diskussion über die Maßnahme des Papstes wäre in Deutschland etwas weniger aufgeregt geführt worden, wenn man sich bewusst gemacht hätte, wie der Apostolische Stuhl in den vergangenen Jahrzehnten mit Erzbischof Lefebvre und der Bruderschaft umgegangen ist. Manche rasch geschriebene Analyse, die noch zur Steigerung der Erregung beitrug, hätte sich erübrigt. Es waren im Konzert der Meinungen freilich auch besonnene und abwägende Stimmen zu vernehmen.³⁰

Seit den Anfängen der Lefebvre-Bewegung in den 1970er Jahren waren die Päpste darum bemüht, den Dissens mit dieser Gruppierung von Katholiken nicht eskalieren zu lassen, ohne dabei die Klarheit des kirchlichen Standpunktes preiszugeben.³¹ Unter Paul VI. (1963–1978) wurde Erzbischof Marcel Lefebvre zwar 1976 wegen seiner fortgesetzten Rechtsverletzungen von der Ausübung aller Handlungen der Weihegewalt suspendiert, doch die Verhängung der Exkommunikation, die rechtlich durchaus möglich gewesen wäre, wurde allem Anschein nach nicht in Betracht gezogen. Vielmehr hat Paul VI. Erzbischof Lefebvre gemahnt, ihn auf die Fehler seiner Position aufmerksam gemacht und Wege zur Rückkehr aufgezeigt.³²

Ähnlich ist Papst Johannes Paul II. (1978–2005) verfahren, insbesondere als er 1988 die drohende Bischofsweihe ohne päpstlichen Auftrag durch Lefebvre zu verhindern suchte und Kardinal Joseph Ratzinger mit Verhandlungen beauftragte. Die päpstliche Bereitschaft zum Entgegenkommen war beträchtlich. Im Ergebnis hätte die Bruderschaft einen eigenen Platz in der Kirche erhalten und die Pflege der älteren liturgischen Formen fortführen können.

Was die Mitglieder und Anhänger der Bruderschaft angeht, so hat der Apostolische Stuhl zwar die Unrechtmäßigkeit der erteilten Weihen und die entsprechenden Rechtsfolgen festgestellt, aber trotz einer erkennbar schismatischen Haltung nie die Strafe der Ex-

²⁸ Auf Einsichtigkeiten und Tendenzen in dieser Diskussion machen aufmerksam: *A. Pittmann*, Wir waren Papst. Eine deutsche Massenhysterie, in: NÖrd 63 (2009) 109–120; *H.-P. Raddatz*, Der Papst und die Medien. Zur Hetzkampagne gegen Benedikt XVI., in: NÖrd 63 (2009) 121–136.

²⁹ Abgedruckt: *Beinert* (Hg.), Vatikan und Pius-Brüder (Anm. 1), 245–248.

³⁰ Vgl. etwa *W. Aymans*, Der Fall „Pius-Bruderschaft“, in: OR(D) 39. Jg., Nr. 8 (20. Februar 2009), 6; *P.-J. Cordes*, Rückblick auf den „Fall Williamson“, in: KIBI 89 (2009) 65–67; *B. Meier*, Felix culpa einer päpstlichen Entscheidung, in: KIBI 89 (2009) 67f.; *N. Klein*, Rom und die Priesterbruderschaft St. Pius X. Zur Aufhebung der Exkommunikation der vier widerrechtlich geweihten Bischöfe, in: Orien. 73 (2009) 45–48.

³¹ Vgl. dazu die in Anm. 2 angegebene Literatur, zuletzt *Haering*, Pius-Bruderschaft (Anm. 2), 92–94 bzw. 78–87.

³² Vgl. *Paul VI.*, Brief an Erzbischof Lefebvre vom 11. Oktober 1976, abgedruckt in: *Congar*, Der Fall Lefebvre (Anm. 2), 117–133.

kommunikation verhängt oder den Eintritt der Exkommunikation als Tatstrafe deklariert. Ganz offensichtlich war es das Bestreben des Apostolischen Stuhls, jedenfalls von seiner Seite keine Verschärfung in den Konflikt zu tragen.

Dieser Linie entspricht es durchaus, wenn der Apostolische Stuhl im Anschluss an die Aufhebung der Exkommunikation der vier Bischöfe diese nicht öffentlich und ultimativ zur Beachtung der kirchlichen Rechtsordnung angehalten hat. In seinem Brief an den Episkopat vom 10. März 2009 hat Papst Benedikt die rechtliche Lage der Piusbruderschaft und ihrer Mitglieder der Sache nach in aller Deutlichkeit umschrieben, dabei aber keine konkreten Erwartungen an die Bruderschaft formuliert. Auch dem Drängen deutscher Bischöfe nach einem deutlichen klärenden Wort aus Rom zu den angekündigten Weihen der Bruderschaft ist der Apostolische Stuhl am 17. Juni 2009 nur mit einer kurzen Erklärung des Presseamtes gefolgt, worin lediglich Feststellungen des päpstlichen Briefes vom 10. März 2009 wiederholt wurden.³³

Es ist offensichtlich, dass der Apostolische Stuhl im Umgang mit der Bruderschaft auf das Instrument der Dissimulation setzt. Die Dissimulation ist ein Mittel des kanonischen Systems, das – ähnlich wie die Dispens oder die kanonische Duldung – im Dienst der elastischen Handhabung des Rechts steht und dem Ausgleich zwischen den Anforderungen des kirchlichen Gemeinwohls und den Notwendigkeiten des Einzelfalls dient.³⁴ Die Dissimulation besteht in dem stillschweigenden, aber nicht billigenden Hinwegsehen der kirchlichen Autorität über die Verletzung des Rechts oder über bestehende Missstände, wenn ein Eingreifen unmöglich ist oder das Eingreifen die Situation sogar noch verschlimmern würde. Solche Umstände sieht der Apostolische Stuhl offensichtlich gegeben. Das langfristige Ziel der vollen Eingliederung der Piusbruderschaft in die katholische Kirche könnte durch ein harsches Mahnen zur Einhaltung des Rechts insofern gefährdet werden, als das Klima für die kommenden Gespräche belastet würde.

Es ist freilich nicht zu verkennen, dass der Gebrauch der Dissimulation generell und auch speziell in diesem Fall mit einigen Risiken verbunden ist. Einerseits kann – sowohl bei jenen, welche die Rechtsordnung verletzen, als auch bei der sonstigen kirchlichen Rechtsgemeinschaft und darüber hinaus – der Eindruck entstehen, dass die bestehenden Verhältnisse nicht unrecht seien und von der Autorität stillschweigend gebilligt würden. Darunter leiden dann das allgemeine Rechtsbewusstsein und die Achtung vor der Ordnung. Die Dissimulation kann andererseits auch dazu führen, dass die Autorität als schwach angesehen und weniger ernst genommen wird. Dritte könnten sich zu eigenen Unrechtmäßigkeiten ermutigt fühlen. Auch in diesem Sinn kann die kirchliche Disziplin Schaden nehmen.

Beim Rückgriff auf das Instrument der Dissimulation ist also stets eine gewisse Vorsicht und eine sorgfältige Abwägung geboten, welche Effekte zu erwarten sind. Die abschließende Bewertung, ob das Dissimulieren im konkreten Fall richtig war oder nicht, wird jeweils erst im Nachhinein möglich sein.

³³ Abgedruckt: OR(D) 39. Jg., Nr. 26 (26. Juni 2009), 12.

³⁴ Vgl. *H.J.F. Reinhardt*, Art. Dissimulation, in: *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Bd. 1 (Anm. 12), 460f.; *F. Pototschnig*, Art. Dissimulation, in: *Lexikon des Kirchenrechts* (Anm. 9), 204 (Lit.).

4. Die Kommission *Ecclesia Dei* und die Lösung der offenen Probleme

Nach der Exkommunikation Erzbischof Marcel Lefebvres und der von ihm geweihten Bischöfe hat Papst Johannes Paul II. mit dem Motu proprio *Ecclesia Dei* vom 2. Juli 1988 die gleichnamige Päpstliche Kommission eingerichtet.³⁵ Dieser Kommission wurde die Aufgabe übertragen, die volle kirchliche Gemeinschaft mit den Mitgliedern und Anhängern der Priesterbruderschaft St. Pius X. wiederherzustellen. Die Kommission unter Vorsitz eines Kardinals als Präsidenten und Mitgliedern aus der Römischen Kurie war keinem regulären Dikasterium der Kurie rechtlich zugeordnet, sondern als Sonderkommission mit einer sehr speziellen Aufgabenstellung konzipiert.³⁶ In dieser rechtlichen Gestalt hat die Kommission in den vergangenen 21 Jahren unter mehreren Präsidenten gearbeitet und verschiedene traditionalistische Gruppierungen erfolgreich in die volle kirchliche Gemeinschaft integriert. Bezüglich der Piusbruderschaft blieb ihr ein entscheidender Durchbruch jedoch versagt.

Mit dem Motu proprio *Ecclesiae unitatem* vom 2. Juli 2009 hat Papst Benedikt XVI. diese Päpstliche Kommission nun in die Kongregation für die Glaubenslehre eingegliedert.³⁷ Diese Maßnahme hatte der Papst bereits in seinem Schreiben vom 10. März 2009 angekündigt.³⁸ Auffällig ist, dass die Kommission nun nicht mehr als ein kollegiales Organ mit verschiedenen Mitgliedern aus der Kurie konzipiert ist, sondern als Spezialbehörde innerhalb der Glaubenskongregation. Der Präfekt dieser Kongregation ist zugleich der Präsident von *Ecclesia Dei*. Er wird unterstützt von einem Sekretär und eigenen Beamten. Der Präsident hat die wichtigen Angelegenheiten und Fragen den Gremien der Kongregation zur Beratung und schließlich dem Papst zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Noch mehr als bisher wird damit die angestrebte Wiedereingliederung der Traditionalisten in die Kirche direkt an den Papst gebunden.

Die Kommission wird nun mit den Vertretern der Bruderschaft die angekündigten Gespräche über Fragen der Lehre führen. Die Piusbruderschaft wird vor allem ihren unvollständigen und falschen Begriff der kirchlichen Tradition, dessen Korrektur die Päpste seit Paul VI. immer wieder angemahnt haben, überwinden und die gesamte Lehrtradition der katholischen Kirche bis in den Gegenwart herauf annehmen müssen. Dazu gehört auch die Anerkennung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils, auch hinsichtlich besonders strittiger Punkte wie der Gewissens- und Religionsfreiheit, dem ökumenischen Auftrag, der bischöflichen Kollegialität und dem gemeinsamen Priestertum der Gläubigen. Die Piusbruderschaft hat die Lehr- und Leitungsautorität von Papst und Bischofskollegium unzweifelhaft und ohne Vorbehalt anzuerkennen, wenn sie wirklich katholisch sein will. Daran wird der Papst keine Abstriche zulassen.

³⁵ AAS 80 (1988) 1495–1498; abgedruckt: AKathKR 157 (1988) 463–466; dt.: *Beinert* (Hg.), Vatikan und Pius-Brüder (Anm. 1), 215–219.

³⁶ Vgl. *H. Schmitz*, Sondervollmachten einer Sonderkommission. Kanonistische Anmerkungen zum „Rescriptum ex audientia SS.mi“ vom 18. Oktober 1988 der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“, in: AKathKR 159 (1990) 36–59; *C. Perl*, Die Päpstliche Kommission „Ecclesia Dei“, in: S. Haering (Hg.), *In unum congregati*. Festgabe für Augustinus Kardinal Mayer OSB zur Vollendung des 80. Lebensjahres. Metten 1991, 549–555.

³⁷ Abgedruckt: OR(D) 39. Jg., Nr. 29 (17. Juli 2009), 3.

³⁸ *Benedikt XVI.*, Brief an den Episkopat vom 10. März 2009 (Anm. 18), 6 bzw. 252.

Erst wenn die schwierigen doktrinenellen Fragen einer befriedigenden Klärung zugeführt sind, wird die Kommission *Ecclesia Dei* sich der Lösung der disziplinären Probleme zuwenden. Bei dem 1988 unternommenen Versöhnungsversuch war vorgesehen, die Piusbruderschaft kirchlich als Gesellschaft des apostolischen Lebens zu errichten.³⁹ Diese Form hatte Erzbischof Lefebvre ursprünglich für seine Gemeinschaft angestrebt. Darauf könnte erneut zurückgegriffen werden. Als Vorbild für die organisatorische Formierung könnte aber auch die „Apostolische Personaladministration vom hl. Johannes Maria Vianney“ dienen. Papst Johannes Paul II. hatte sie 2002 auf dem Gebiet der brasilianischen Diözese Campos eingerichtet und damit den Angehörigen einer ursprünglich mit Lefebvre verbundenen Gemeinschaft sowie weiteren Gläubigen, welche den älteren liturgischen Formen besonders nahestehen, eine kirchliche Heimat geschaffen.⁴⁰ Auch an die Rechtsform einer Personalprälatur könnte man eventuell denken.⁴¹ In den betreffenden Verband könnten dann die Kleriker der Piusbruderschaft inkardiniert werden und in diesem Rahmen, nach Aufhebung von Suspension und Irregularität, den geistlichen Dienst rechtmäßig wahrnehmen. Ob die illegitim geweihten Bischöfe der Bruderschaft dann, wenn es zur Versöhnung kommt, in der Kirche als Bischöfe wirken sollen, wird allerdings in Frage gestellt.⁴²

Vor dem Präsidenten der Kommission *Ecclesia Dei*, Kardinal William Joseph Levada, und dem Sekretär, Prälat Guido Pozzo, sowie den Mitarbeitern liegt nun die schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe, die volle Rückführung der Mitglieder der Piusbruderschaft in die katholische Kirche zu fördern. Ob sie in ihrem Auftrag erfolgreich sein werden, bleibt vorerst abzuwarten.

At the beginning of 2009, Pope Benedict XVI undertook another attempt of integrating the schismatic Society of St. Pius X in the Catholic Church by invalidating the excommunication of four bishops of this traditionalistic Brotherhood. The Apostolic See's handling of the matter contains important aspects of Canon Law and therefore can hardly be understood without having a close look at those aspects. The following article tries to present the aspects.

³⁹ Vgl. cc. 731–746 CIC/1983; B. *Primetshofer*, Art. Gesellschaften des apostolischen Lebens, in: Lexikon des Kirchenrechts (Anm. 9), 350f.

⁴⁰ Vgl. P. *Krämer*, Die Personaladministration im Horizont des kirchlichen Verfassungsrechts, in: AKathKR 172 (2003) 97–108.

⁴¹ Vgl. cc. 294–297 CIC/1983; M. *Benz*, Art. Personalprälatur, in: Lexikon des Kirchenrechts (Anm. 9), 738f.

⁴² So *Müller*, Erklärung (Anm. 26), 27: „Wenn sie jetzt zur vollen Gemeinschaft der katholischen Kirche zurückkehren wollen, müssen die vier illegal geweihten Bischöfe auf die Ausübung der bischöflichen Weihevollmachten verzichten. Meiner Überzeugung nach können sie allenfalls als einfache Priester eingesetzt werden.“